

## Übersichtsblatt: Beihilfe (§ 27 StGB)

### Strafbarkeit des Haupttäters

### Strafbarkeit des Gehilfen

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

- Vorliegen einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat (vollendet oder versucht)
- Beihilfehandlung  
Hilfeleisten i.S.d. § 27 = Ermöglichen oder Fördern der Haupttat
  - *Problem*: "Psychische" Beihilfe möglich?  
m.M.: nicht möglich  
h.M.: grds. möglich, wenn Stärkung des Tatwillens
  - *Problem*: Muss die Hilfeleistung für die Tat kausal sein?  
h.L.: Hilfeleistung muss für den Taterfolg der Haupttat kausal sein.  
BGH: Hilfeleistung muss die Tathandlung (irgendwie) gefördert haben.
  - *Problem*: Reicht die neutrale Beihilfe aus? (str., h.M. löst es im subjektiven Tatbestand)
  - *Problem*: sukzessive Beihilfe.  
m.M.: Beihilfe ist nur bis zum Zeitpunkt der Vollendung möglich.  
h.M.: Beihilfe ist bis zur Beendigung möglich.

##### 2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz hins. vorsätzlicher rechtswidriger vollendeter Haupttat  
*Problem*: Neutrale Beihilfe. Nach BGH nur strafbar, wenn mindestens dolus directus 2. Grades.  
*Problem*: Erlaubnistatbestandsirrtum des Haupttäters
- Vorsatz hins. Beihilfehandlung

#### II. Rechtswidrigkeit

#### III. Schuld